

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Bernd Hopmann, Ahlde 9, 48488 Emsbüren, plant auf dem Grundstück Gemarkung Ahlde, Flur 1, Flurstücke 20/1, 20/2 und 20/3 den Neubau eines Legehennenstalles mit 14.990 Plätzen in Freilandhaltung, den Neubau einer Kotverladehalle, den Neubau einer Schmutzwassergrube (30 m²), die Errichtung von 3 Futtermittelsilos je 25 m³ sowie optional die Erweiterung der Stallfläche bei Umstellung auf Biohaltung ohne Erhöhung der Tierplätze.

Aufgrund der Kumulation mit der bereits vorhandenen Tierhaltung an der Hofstelle war gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 UVPG i.V.m. § 10 Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Der Standort für das Grundzentrum Emsbüren ist rd. 2,1 km vom Vorhabenstandort entfernt in der Gemeinde Emsbüren festgelegt.

Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Eine Überschreitung der zulässigen Immissionswerte gem. Geruchsimmissionsrichtlinie, TA Luft (Staub) und TA Lärm ist nach Art und Ausmaß des geplanten Vorhabens, der umliegenden Emittenten sowie der Abstände zu entsprechenden Schutzobjekte von rund 280 m nicht zu erwarten.

Der betroffene Grundwasserkörper „Niederung der Vechte rechts – DE_GB_DENI_928_23“ befindet sich aufgrund der Nitratbelastung und der Belastung mit Pflanzenschutzmitteln in einem schlechten chemischen Zustand. Der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Das Vorhaben verändert diese Einstufung nicht.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 26.07.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat